

## **Abgestimmte Arbeitshilfe zur Anlage B 3.1.2 zum Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX**

### **Bayern:**

### **Platzfreihalteregulation im Arbeitsbereich WfbM**

**Gültigkeit:** ab 01.01.2024

**Freigabedatum:** 15.03.2024

**Freigegeben von:** Arbeitsgruppe Teilhabe am Arbeitsleben

### **Grundsätzlich gilt:**

- (1) Bei jeder Betriebsschließung (BS), z. B. auch sog. Betriebsurlaub wird - unabhängig von der Dauer – der reguläre Pflegesatz angesetzt. Das gilt auch, wenn es sich um einen Brückentag handelt und auch für Teilzeitkräfte (wenn der Tag ohnehin frei wäre), da auch bei einer tagesweise reduzierten Teilzeit immer kalendertäglich abgerechnet wird (dann nur mit dem reduzierten Tagessatz).
- (2) Wochenenden / Feiertage während einer Betriebsschließung / eines Betriebsurlaubs zählen zur Betriebsschließung dazu und unterbrechen einen Platzfreihaltezeitraum damit, d.h. regulärer Pflegesatz.
- (3) Wochenende/Feiertag vor dem ersten Tag der Betriebsschließung (bzw. des Betriebsurlaubs) sind Abwesenheitszeit (reduzieren also die 35 Tage Platzfreihalte) – Das Wochenende nach BS zählt zur BS.

### **Beispiel 1:**

Leistungsberechtigte Person (LP) krank v. 19.12.2023 bis 07.01.2024

BS (z.B. Betriebsurlaub) vom. 25.12.23 bis 05.01.2024

1.Tag Anwesenheit 08.01.2024

**Hier gilt für lfd. Fälle über den 31.12.2023 hinaus noch die bisherige Platzfreihalteregulation-WfbM. Erst ab dem 1. Anwesenheitstag in der WfbM in 2024 kommt dann die neue Platzfreihalteregulation im Arbeitsbereich zur Anwendung.**

Abwesenheit durchgehend v 19.12.2023 bis 07.01.2024 = 20 Kalendertage abwesend.

= Platzfreihaltegebühr (max. für 35 Kalendertage)

=> 100% bisheriger Pflegesatz für 20 Kalendertage!

Ab 08.01.2024 = 1. Anwesenheitstag in 2024 in WfbM = regulärer Kostensatz für WfbM kann wieder abgerechnet werden.

Damit wird auch wieder ein neuer Platzfreihaltezeitraum (max. 35 Kalendertage) ausgelöst.

### **Beispiel 2:**

LP abwesend vom 01.08. bis 22.09.2024

LP krank v. 01.08.2024 bis 14.08.2024

Feiertag vor BS 15.08.24 (= Abwesenheitstag)

BS vom 16.08.2024 bis 30.08.2024: regulärer Pflegesatz bis 01.09, da WE nach BS zur BS gehört.

LP krank v. 02.09.2024 bis 20.09.2024 (Abwesenheit)

21. und 22.09. WE nach Erkrankung, wird zu dieser dazugezählt

1. Anwesenheitstag am 23.09.2024

Platzfreihaltegebühr (= 100% bisheriger Pflegesatz für max. 35 Kalendertage):

- 01.08.2024 bis 15.08.2024: 15 Kalendertage Platzfreihaltegebühr

- Vom 16.08.2024 bis 30.08.2024 Unterbrechung des Platzfreihaltezeitraumes, da BS keine Abwesenheit. Das Wochenende, 31.08.2024 und 01.09.2024 zählt zur BS dazu, also Unterbrechung damit vom 16.08.2024 bis 01.09.2024 = regulärer Pflegesatz. Die Wochenenden während der BS zählen zur BS dazu
- Abwesenheit Fortsetzung Platzfreihaltezeitraum dann v. 02.09.24-22.09.24 = 21 Tage Abwesenheit
- Abwesenheit damit vom 01.08.2024 bis 15.08.2024 (15 Tage) zzgl. vom 02.09.2024 bis 22.09.2024 (= 21 Tage) = gesamt 36 Tage: maximal 35 Tage Platzfreihaltegebühr möglich, damit ab dem 22.09.23 keine Platzfreihaltegebühr mehr.

Da die LP am 23.09.2024 wieder den ersten Anwesenheitstag in der WfbM hat, ist damit wieder der reguläre Pflegesatz abrechenbar. Dies löst damit auch wieder einen neuen Platzfreihaltezeitraum (max. 35 Kalendertage) aus.

### **Beispiel 3:**

LP arbeitet **Teilzeit** (Montag bis Donnerstag), krank/abwesend vom 06.05. bis zum 12.05.

- Montag, 06.05.2024 bis Donnerstag, 09.05.2024, = 4 Tage Platzfreihaltegebühr
- Am 09.05.2024 ist Feiertag (Christi Himmelfahrt) Feiertag vor BS zählt als Abwesenheitszeit
- Am Freitag, 10.05.2024, dem arbeitsfreien Tag der LP ist BS (Brückentag). BS ist BS, auch Teilzeit, s.o.
- Am 11.05.2024 und 12.05.2024 ist Wochenende, WE nach BS zählt zur BS, also regulärer Pflegesatz.
- Montag, 13.05.2024 ist LP wieder in WfbM anwesend.
- Der Feiertag vor BS zählt als Abwesenheitszeit. Am Freitag, dem arbeitsfreien Tag bei der LP, ist BS. Das gilt auch für Teilzeitkräfte, wenn der Tag ohnehin frei wäre.

Damit Abwesenheit v. 06.05.2024 bis 09.05.2024 = 4 Kalendertage Abrechnung Platzfreihaltegebühr (= 100 % bisheriger Pflegesatz).

Vom 10.5. bis 12.05. BS= Vergütung, regulärer Pflegesatz

Ab 13.05.2024 = 1. Tag Anwesenheit in WfbM, damit wieder Abrechnung regulärer Pflegesatz. Damit wird auch wieder ein neuer Platzfreihaltezeitraum (max. 35 Kalendertage) ausgelöst.

### **Beispiel 4 :**

LP arbeitet Vollzeit (Montag – Freitag), krank Montag, 30.09.2024 bis Freitag, 04.10.2024

- Am 03.10.2024 ist Feiertag (Tag der Deutschen Einheit), Abwesenheit (Feiertag vor BS, s.o. (3))
- Am 04.10.2024 ist BS (Brückentag)
- Am 05.10.2024 und 06.10.2024 ist Wochenende: WE nach BS = BS= regulärer Pflegesatz
- Montag, 07.10.2024 ist LP wieder in der WfbM anwesend.

Am 07.10.2024 = 1. Tag Anwesenheit in WfbM damit weiterhin Abrechnung des regulären Pflegesatzes. Damit wird auch wieder ein neuer Platzfreihaltezeitraum (max. 35 Kalendertage) ausgelöst.

### **Weitere Fallbeispiele (nicht abschließend, zusätzliche Fälle möglich):**

LP hat eine 4 Tage Woche (Freitag frei), Donnerstag ist ein Feiertag = Abwesenheit. Ab Montag erhält die WfbM eine Krankmeldung, ab wann beginnt hier der 35 Tage Zeitraum zu laufen?

- Montag bis Mittwoch Platzfreihaltegebühr.
- Donnerstag Feiertag = Abwesenheit = Platzfreihaltegebühr.

- Wenn der Freitag BS wäre, dann auch am Wochenende BS = 3 Tage Unterbrechung der Platzfreihaltegebühr, Montag dann Fortsetzung Platzfreihaltezeitraum

LP hat eine 4 Tage Woche (Montag frei), er war die ganze Woche ab Dienstag bis Freitag krankgeschrieben und besucht ab Dienstag der darauffolgenden Woche wieder die WfbM.

- Dienstag bis Freitag 4 Tage Platzfreihaltegebühr
- WE nach Erkrankung, wird zu dieser dazugezählt, 2 Tage Platzfreihaltegebühr
- Ab Montag Pflegesatz wieder abrechenbar (kalendertäglich, reduzierter Teilzeit-Satz).

In der Vereinbarung Anlage B 3.1.2 wird von **krankheitsbedingten** Abwesenheiten gesprochen. Abwesenheiten aus anderen Gründen werden wie folgt behandelt:

	Anwesenheit = regulärer Pflegesatz	Krankheit bzw. Abwesenheit i.S.d. Platzfreihalteregelung	Sonstige Abwesenheit = kein Pflegesatz
Erholungsurlaub	X		
Zusatzurlaub für schwerbehinderte Menschen (nach § 125 SGB IX)	X		
Fortbildung LP	X		
Tätigkeit Werkstattrat	X		
Krankheit Kind LP		X	
Unentschuldigtes Fehlen		X	
Bezahlter Sonderurlaub (z. B. Trauerfall)	X		
Bezahlte Abwesenheit Exerzitien	X		
Unbezahlter Sonderurlaub (z. B. 4-wöchige Reise)			X
Mutterschutz	X		
Elternzeit			X
Beschäftigungsverbot (z. B. Schwangerschaft)	X		